



Vogtstraße 41  
60322 Frankfurt/M  
Tel.: 069 / 59 91 58  
FAX 069 / 596 36 80

---

## **Betreuungsvertrag**

zwischen Kinderhaus Vogtstraße e. V.

und

1. .... (Mutter)
2. .... (Vater)
3. ....

- nachstehend als Vertragspartner bezeichnet -

bezüglich der Betreuung des Kindes

Name, Vorname des Kindes .....

Geburtsdatum .....

Wohnanschrift (Str./PLZ/Ort).....

Tel.:..... mail.....

Die Aufnahme erfolgt im.....Stock ab dem.....

### **Präambel**

Träger des Kinderhauses in der Vogtstraße 41, 60322 Frankfurt, ist der gemeinnützige Verein Kinderhaus Vogtstraße e.V., vertreten durch den Vorstand.

Ziel und Zweck des Vereins ist die Förderung einer an Selbstbestimmung und Selbstverantwortung orientierten Erziehungs-, und Elternbildungsarbeit.

Das Kinderhaus besteht aus vier Kindergruppen mit jeweils ca. 16-19 Kindern. Die Gruppen werden von zugeteilten Bezugspersonen betreut.

Die Aufnahme und Betreuung des Kindes erfolgt nach Maßgabe folgender Regelungen:

Sorgeberechtigt für das Kind sind die Vertragspartner zu 1.), 2.), 3.). Bei einer Änderung des Sorgerechts sind die Vertragspartner verpflichtet, dem Verein Kinderhaus Vogtstraße e. V. hierüber sofort Mitteilung zu machen.

## 1. Aufnahme

- Aufgenommen werden können Kinder im Alter von 1 - 12 Jahren. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- Vor der Aufnahme ist eine Impfbescheinigung (gem. Hess. Gesetz zur Verbesserung des Gesundheitsschutzes für Kinder §2) sowie ein ärztliches Attest (einschl. Tuberkulinprobe) vorzulegen, aus welcher hervorgeht, daß keine Bedenken gegen die Aufnahme des Kindes in das Kinderhaus bestehen.
- Die Einrichtung nimmt auch Kinder auf, die Infektionsträger von HIV-Viren oder Hepatitis B- und C-Erregern sind, ohne Krankheitssymptome zu haben.

## 2. Öffnungs- und Schließzeiten

Das Kinderhaus ist mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und der bekannten Schließzeiten jeweils geöffnet:

für Kinder	montags bis freitags von
bis zu Beginn des Monats, in dem das Kind sein drittes Lebensjahr vollendet	07:30 bis 14:30 Uhr
ab Beginn des Monats, in dem das Kind sein drittes Lebensjahr vollendet bis zur Einschulung	07:30 bis 17:00 Uhr
ab der Einschulung	11:30 bis 17:00 Uhr*

\* In den gesetzlichen Ferienzeiten und an den Tagen, an denen die Schule des Kindes wegen interner Veranstaltungen oder eines Brückentages geschlossen ist, übernimmt das Kinderhaus mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und der bekannten Schließzeiten die Betreuung für die angemeldeten Schulkinder bereits ab 07:30 Uhr.

Pro Jahr gibt es max. 25 Schließtage, wovon nicht mehr als fünf außerhalb der gesetzlichen Ferienzeiten liegen. Alle Schließtage werden mindestens 6 Monate zuvor bekannt gegeben,

## 3. Betreuungsentgelt, Verpflegungspauschale und sonstige Kosten

- Das Betreuungsentgelt beträgt:

für Kinder	monatl.:	mögliche Ermäßigung (gem Zif. 3h):
bis zu Beginn des Monats, in dem das Kind sein drittes Lebensjahr vollendet	158,- €	-Geschwisterermäßigung -Wirtschaftl. Jugendhilfe
ab Beginn des Monats, in dem das Kind sein drittes Lebensjahr vollendet bis zu Beginn des Monats, in dem die Einschulung erfolgt	148,- €	-ermäßigte Entgeltstufe -Geschwisterermäßigung -Wirtschaftl. Jugendhilfe
ab Beginn des Monats, in dem die Einschulung erfolgt	118,- €	-ermäßigte Entgeltstufe -Geschwisterermäßigung -Wirtschaftl. Jugendhilfe

- Für die Verpflegung des Kindes mit Getränken und für das Frühstück und Mittagessen ist monatlich durch den Vertragspartner eine Pauschale in Höhe von € 65,- zu entrichten.
- Das Betreuungsentgelt zuzüglich Verpflegungspauschale ist jeweils zum 1. eines jeden Monats im Voraus auf das folgende Konto zu überweisen:

(Zur Zahlungserleichterung wird dem Vertragspartner die Einrichtung eines Dauerauftrages empfohlen)

- Erfolgt die Aufnahme während eines laufenden Monats, so errechnen sich das Betreuungsentgelt und die Verpflegungspauschale für diesen Monat nach dem Verhältnis der Vertragstage

zur Gesamttageszahl des laufenden Monats. Über das Betreuungsentgelt und die Verpflegungspauschale für den Anfangsmonat geht dem Vertragspartner eine Rechnung zu.

- e) Der Vertragspartner finanziert mit dem Betreuungsentgelt und der Verpflegungspauschale die Arbeit des Kinderhauses während des gesamten Betriebsjahres. Das Betreuungsentgelt und die Verpflegungspauschale ist auch während der Schließungszeiten und für die Dauer der Nichtanspruchnahme der Betreuung des Kindes aus sonstigen Gründen fortzuentrichten.
- f) Die Höhe des Betreuungsentgelts und der Verpflegungspauschale richtet sich nach den aktuellen Kosten (Kosten unter Berücksichtigung von Zuschüssen Dritter). Das in diesem Vertrag jeweils vereinbarte Entgelt kann der Verein Kinderhaus Vogtstraße e. V. entsprechend der aktuellen Kostenentwicklung heraufsetzen oder herabsetzen. Eine Erhöhung oder Herabsetzung des Betreuungsentgelts sowie der Zeitpunkt, ab dem die Änderung gilt, ist dem Vertragspartner schriftlich mitzuteilen. Eine Erhöhung des Entgeltes ist mit einer Frist von 14 Tagen für den nächsten Monat möglich. Ist der Vertragspartner mit der Erhöhung nicht einverstanden, kann er schriftlich widersprechen und kündigen. Der Widerspruch und die Kündigung müssen dem Kinderhaus bis zum Ablauf des Monats zugehen, in dem die Erhöhung erstmals gelten soll. Wirksam wird diese Kündigung zum Ablauf des übernächsten Monats nach dem Monat, in dem das erhöhte Entgelt erstmals gelten soll (z.B. Erhöhung zum 01.03., Kündigung bis 31.03., Vertragsende 31.05.). Bis zum kündigungsbedingten Vertragsende hat der Vertragspartner das Entgelt in der bisherigen Höhe weiter zu entrichten. Die Zustimmung zu der Erhöhung gilt als erteilt, wenn der Vertragspartner entweder das erhöhte Entgelt zahlt oder innerhalb der obigen Frist nicht der Erhöhung widerspricht und kündigt.
- g) Kosten für Freizeiten, Ausflüge, Kino- oder Theaterbesuche etc. sind durch das monatliche Betreuungsentgelt und die Verpflegungspauschale nicht gedeckt. Das Kinderhaus Vogtstraße e. V. kann für die Teilnahme des Kindes die Zahlung der anfallenden Kosten verlangen.
- h) Dem Vertragspartner bleibt es vorbehalten, bei der Stadt Frankfurt die Festsetzung einer ermäßigten Elternentgeltstufe nach den dort geltenden Bestimmungen zu beantragen, ebenso wie einen Zuschuss für das zu entrichtende Entgelt in Form der wirtschaftlichen Jugendhilfe (zu beantragen bei dem zuständigen Sozialrathaus). Darüber hinaus bleibt es den Vertragspartnern vorbehalten, über das Kinderhaus nach den entsprechenden Bestimmungen der Stadt Frankfurt eine Geschwisterermäßigung zu beantragen.
- i) Die sich aus Punkt 3 h) ergebenden Zahlungen der Stadt Frankfurt an das Kinderhaus werden auf das vertraglich zu entrichtende Betreuungsentgelt und die Verpflegungspauschale angerechnet. Die Stadt Frankfurt ist Erfüllungsgehilfin des Vertragspartners.

#### 4. Kündigung

- a) Das Vertragsverhältnis kann durch beide Vertragspartner mit einer Frist von zwei Monaten zum Quartalsende ordentlich gekündigt werden.  
Kündigungsfrist zum 31.3. ist daher der 31.01, zum 30.06. der 30.04, zum 30.09. der 31.07. zum 31.12. der 31.10.  
Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- b) Beide Parteien können das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund fristlos kündigen. Die fristlose Kündigung bedarf der Schriftform und ist schriftlich zu begründen.

#### 5. Entgegennahme und Abgabe von Erklärungen, Bevollmächtigungen

Sind auf Seiten des Vertragspartners mehrere Personen vorhanden, gilt folgendes: Erklärungen, die das Vertragsverhältnis betreffen, müssen von oder gegenüber allen Personen auf Vertragspartnerseite abgegeben werden. Die auf Vertragspartnerseite vorhandenen Personen bevollmächtigen sich jedoch gegenseitig zur Entgegennahme von Erklärungen des Kinderhauses Vogtstraße e. V. Diese Vollmacht gilt auch für die Entgegennahme von Erhöhungsmitteilungen oder Kündigungen.

#### 6. Fehlen und Krankheit

- a) Das Fehlen eines Kindes ist dem Kinderhaus unverzüglich bekanntzugeben. Ebenso hat die Mitteilung bezüglich einer ansteckenden Krankheit unverzüglich zu erfolgen.
- b) Um die Gefährdung anderer Kinder auszuschließen, dürfen Kinder mit ansteckenden Krankheiten und Parasitenbefall bis zu deren Genesung das Kinderhaus nicht besuchen. Das gleiche gilt für den Fall, daß in der Wohnungsgemeinschaft eine ansteckende Krankheit auftritt. Nach

der ansteckenden Krankheit ist ein ärztliches Attest darüber vorzulegen, daß eine Ansteckungsgefahr nicht mehr besteht.

- c) Sollte ein Kind aus besonderem Anlaß für eine bestimmte Zeit fehlen, so ist dies durch den Vertragspartner einer der Bezugspersonen der Kindergruppe rechtzeitig vorher mitzuteilen. Der Mitteilung bedarf es ebenso, wenn das Kind an einem Tag aus besonderem Anlaß vorzeitig nach Hause entlassen werden soll. Soll das Kind durch eine andere Person als den Erziehungsberechtigten abgeholt werden, ist hierzu eine schriftliche oder mündliche Vollmacht zu erteilen.

## 7. Haftung und Versicherung

- a) Während des Betriebes und auf dem direkten Hin- und Rückweg zum Kinderhaus bzw. zur Wohnung sind die Kinder unfallversichert. Der Versicherungsschutz entfällt, wenn die normale Dauer des Weges verlängert oder für sonstige Maßnahmen unterbrochen wird. Die Unfallversicherung besteht auch im Rahmen von Ausflügen oder Freizeiten, die durch das Kinderhaus organisiert und durchgeführt werden.
- b) Für Sachschäden am Eigentum des Vereins 'Kinderhaus Vogtstraße e.V.', die durch ein Kind verursacht werden, haftet der Vertragspartner.  
Für eingebrachte Gegenstände haftet der Verein 'Kinderhaus Vogtstraße e. V.' nur bei nachgewiesenem Verschulden.
- c) Die Aufsichtspflicht des Kinderhauses Vogtstraße e. V. beginnt erst mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte auf dem Grundstück des Kinderhauses und endet mit dem Verlassen des Grundstückes bzw. mit Übergabe des Kindes an den Abholungsberechtigten. Bei Ausflügen oder Freizeiten endet die Aufsichtspflicht entweder mit Verlassen des Grundstückes nach Rückkehr oder mit der Übergabe des Kindes an den Abholungsberechtigten.
- d) Das Kinderhaus Vogtstraße e. V. haftet für Schäden, die auf mangelnde Beschaffenheit der Räume und des Inventars oder der schuldhaften Verletzung der von ihr übernommenen Aufsichtspflicht zurückzuführen sind.  
Für andere Schäden haftet das Kinderhaus Vogtstraße e. V. nur dann, sofern diese auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen.
- e) Für das unerlaubte Entfernen eines Kindes vom Grundstück des Kinderhauses übernimmt weder der Versicherungsträger noch das Kinderhaus Vogtstraße e. V. die Haftung, es sei denn, daß dies auf eine Aufsichtspflichtverletzung des Betreuers zurückzuführen ist. Das gleiche gilt beim unerlaubten Entfernen des Kindes bei einem Ausflug oder bei Freizeiten.

Frankfurt am Main, den ..... Vertragspartner zu 1): .....

Frankfurt am Main, den ..... Vertragspartner zu 2): .....

Frankfurt am Main, den ..... Vertragspartner zu 3): .....

Frankfurt am Main, den ..... Kinderhaus Vogtstraße e. V. ....